

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 35.

Weimar.

20. November 1899.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betr. Bestimmung der „Aufsichtsbehörde“ zur Ausführung des Reichs-Hypothekenbank-Gesetzes vom 13. Juli 1899, Seite 503. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. einen Nachtrag zu den Statuten der Sparkasse zu Verfa a/Plm, Seite 503. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Wechsel in der Hauptagentur der Lebens-, Aussteuer- und Militärkosten-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Arminia“ in München, Seite 505. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter, Seite 505. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Zusätze zu den Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, Seite 506. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. einen Nachtrag zu den Statuten der städtischen Sparkasse in Weida, Seite 506. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. einen Nachtrag zur Sparfassen-Ordnung für die Stadt Ilmenau, Seite 507. — Inhalts-Verzeichniß aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 509.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[132] I. Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird zur Ausführung des Reichs-Hypothekenbank-Gesetzes vom 13. Juli 1899 — Nr. 32 des Reichs-Gesetzblattes Seite 375 ff. — Folgendes bestimmt:

Unter „Aufsichtsbehörde“ ist das Großherzogliche Staats-Ministerium zu verstehen.

Weimar, den 21. Oktober 1899.

Großherzogliches Staats-Ministerium.
Nothc.

[133] II. In Abwesenheit Ihrer Königlichen Hoheiten des Großherzogs und des Erbgroßherzogs ist von dem Großherzoglichen Gesamtministerium in ver-

1899

77

fassungsmäßiger Vertretung des Landesherrn der nachstehend abgedruckte, mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretende Nachtrag zu den Statuten der Sparkasse zu Berka a/Alm bis auf Widerruf bestätigt worden.

Weimar, den 31. Oktober 1899.

**Großherzoglich Sächsisches Staats=Ministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departements=Chef:
Krause.

Nachtrag
zu den Statuten der Sparkasse zu Berka a/Alm
vom 21. März 1883.

§ 7a.

Mündelgelder=Einlagen.

Für Einlagen, welche von einem Vormund (Beistand oder Pfleger) mit der Bestimmung gemacht worden, daß zu ihrer Erhebung die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich sei, ebenso für Einlagen, hinsichtlich deren diese Bestimmung vom Vormund (Beistand oder Pfleger) erst später getroffen wird, gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Die Schuldbücher sind sowohl auf dem Umschlage wie auf allen Seiten durch Aufdruck als „Schuldbücher über Mündelgelder“ augenfällig kenntlich zu machen.
2. Kapitalrückzahlungen werden auf solche Einlagen nur dann geleistet, wenn entweder der Gegenvormund seine Genehmigung dazu mündlich im Geschäftslokale der Sparkasse erteilt, oder die von ihm erteilte Genehmigung durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde nachgewiesen wird, oder wenn die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts urkundlich nachgewiesen wird.

Will der Einleger nach Erledigung der Vormundschaft über das Guthaben verfügen, so hat er eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts über die Aufhebung der Vormundschaft beizubringen.

Wenn er beabsichtigt, das Guthaben weiterhin bei der Sparkasse ganz oder theilweis stehen zu lassen, so ist das Mündelsparkassebuch der Sparkasse zurückzugeben und das Konto auf ein gewöhnliches Sparkassebuch zu übertragen.